

KLEINE ANFRAGE

der Abgeordneten Ann Christin von Allwörden, Fraktion der CDU

Hundehalterverordnung und Einführung einer Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für Hunde und Katzen

und

ANTWORT

der Landesregierung

Die Landtagsfraktionen der SPD und CDU haben in der siebenten Legislaturperiode einen Antrag zur Einführung einer Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für Hunde und Katzen in den Landtag Mecklenburg-Vorpommern eingebracht, der in der 74. Sitzung des Landtages am 18. Oktober 2019 angenommen wurde (Drucksache 7/4210 vom 25. September 2019). Auf eine Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE hat die Landesregierung geantwortet, dass zur Vermeidung einer Regelungslücke durch zeitliches Auslaufen der Hundehalterverordnung diese in der jetzigen Fassung bis zum 31. Juli 2022 verlängert worden ist, da die Erarbeitung und Abstimmung des für die Einführung einer Kennzeichnungspflicht per Mikrochip und Registrierungspflicht für Hunde und Katzen notwendigen Gesetzes einige Zeit in Anspruch nehmen werde. Durch die Verlängerung der Hundehalterverordnung bis zum 31. Juli 2022 werde erreicht, dass bis zur Verabschiedung des neuen Gesetzes die bisher vorhandene Regelungslage weiterhin gelte (Drucksache 7/5229 vom 26. August 2020).

1. Wann ist mit der Verabschiedung eines neuen Gesetzes zu rechnen, mit dem die 2019 im Landtag beschlossene Einführung einer Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für Hunde und Katzen umgesetzt wird?

Der vom Landtag im Jahr 2019 beschlossenen Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für Hunde und Katzen steht die fehlende Gesetzgebungskompetenz des Landes entgegen, soweit diese Regelung tierschutzrechtlich begründet werden soll. Der Tierschutz unterfällt nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 20 des Grundgesetzes der konkurrierenden Gesetzgebung.

Der Bund hat von seiner Gesetzgebungskompetenz in diesem Bereich bereits Gebrauch gemacht. In Betracht kommt daher lediglich eine ordnungsrechtliche Regelung, wobei diese nicht den Umfang einer vorbehaltlosen Kennzeichnungspflicht für Hunde und Katzen haben kann, denn damit würde die fehlende Gesetzgebungskompetenz des Landes umgangen. Eine solche scheidet für Katzen wegen der geringen Gefahren, die von ihnen ausgehen, aus. Dies teilte der Minister für Inneres und Europa dem Landtag bereits mit Schreiben vom 27. April 2021 mit. Im Ergebnis hat die Landesregierung entschieden, den von Hunden ausgehenden Gefahren weiterhin mit einer Verordnung zu begegnen, in der, wie bisher, eine Kennzeichnungspflicht für gefährliche Hunde normiert sein wird.

Über die Planung einzelner Mitglieder oder Fraktionen, ein Gesetz, mit dem eine Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für Hunde und Katzen umgesetzt wird, zu verabschieden, liegen der Landesregierung keine Informationen vor.

2. Ist beabsichtigt, die am 31. Juli 2022 außer Kraft tretende Hundehalterverordnung erneut zu verlängern (Antwort bitte begründen)?

Eine weitere Verlängerung der aktuell gültigen Verordnung über das Führen und Halten von Hunden über den 31. Juli 2022 hinaus ist nicht beabsichtigt. Die aktuell geltende Verordnung wird momentan überarbeitet und es ist beabsichtigt, rechtzeitig vor ihrem Außerkrafttreten eine neue Verordnung zu erlassen.

3. Die Landesregierung hat in ihrer Antwort vom 26. August 2020 erklärt, dass die Evaluierung der Hundehalterverordnung fortgeführt werde. Es sei festzustellen, dass seit 2015 weniger Hunderassen oder -gruppen, die im Sinne der Hundehalterverordnung per se als gefährlich eingestuft sind (sogenannte Listenhunde), nach Beißvorfällen oder anderen gefährlichen Angriffen eingeschläfert werden mussten. Anhand der Erhebungen sei ferner abzuleiten, dass sich die Anzahl von Beißunfällen mit Beteiligung sogenannter Listenhunde auf einem konstanten Niveau bewege.
 - a) Für welchen Zeitraum wurde die Hundehalterverordnung evaluiert?
 - b) Mit welchem Ergebnis wurde die Hundehalterverordnung evaluiert?

Die Fragen a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Der Antwort der Landesregierung vom 26. August 2020 auf die Kleine Anfrage auf Drucksache 7/5229 lag eine Evaluierung ab dem Jahr 2015 zugrunde. Der seit Beantwortung dieser Kleinen Anfrage verstrichene Zeitraum wurde zwischenzeitlich ebenfalls berücksichtigt.

Im Ergebnis ist die Landesregierung auch aktuell zu keinem anderen Ergebnis gekommen als bereits im Jahr 2020. Das Instrument einer Verordnung über das Führen und Halten von Hunden hat sich im Wesentlichen bewährt und begründet einen Sicherheitsgewinn für die Menschen in Mecklenburg-Vorpommern.

Die Beteiligung von Listenhunden an Beißvorfällen bewegt sich dabei weiterhin auf einem konstanten Niveau.

Soweit beabsichtigt ist, die Verordnung über das Führen und Halten von Hunden zu ändern, betrifft dies überwiegend Regelungen, mit denen das Verwaltungsverfahren gestrafft wird, außerdem wurde die aktuelle Rechtsprechung berücksichtigt. So beruht der geplante Wegfall der bisherigen Rasseliste einerseits auf den praktischen Schwierigkeiten, Hunde im Einzelfall sicher den dort aufgeführten Rassen zuzuordnen und andererseits auf der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes, das es für erforderlich hält, dass eine solche Regelung in einem formellen Gesetz getroffen wird (BVerwG, Urteil vom 3. Juli 2002, 6 CN 5/01, Rn 16 ff.).

4. Unter dem Begriff eines „gefährlichen Hundes“ definiert die Landesregierung Hunderassen oder -gruppen, die im Sinne des § 2 Absatz 3 der Hundehalterverordnung per se als gefährlich eingestuft sind (sogenannte Listenhunde).
 - a) Ist beabsichtigt, diese Einstufung aufzugeben?
 - b) Wenn ja, nach welcher Maßgabe soll die Gefährlichkeit eines Hundes zukünftig definiert werden?

Die Fragen a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Es ist beabsichtigt, die Rasseliste in § 2 Absatz 3 der Verordnung über das Führen und Halten von Hunden zu streichen. Die Gefährlichkeit von Hunden soll sich dann ausschließlich am Verhalten eines Hundes orientieren. Vorbild sind dabei die Regelungen des § 2 Absatz 1 der Verordnung über das Führen und Halten von Hunden.